

## **Satzung des Vereins „Sächsischer Kammerchor“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Kammerchor“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig/Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein „Sächsischer Kammerchor“ mit Sitz in Leipzig/Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Verbreitung von Chor- und chorsinfonischer Musik unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Musik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten, regelmäßige Probenarbeit und das Musizieren im Dienste der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
- (9) Zur Umsetzung des Vereinszwecks soll der Verein Mitglied in entsprechenden Chorverbänden werden.
- (10) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Lediglich aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### § 3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bewerber für eine aktive Mitgliedschaft erhalten die Proben- und Konzertordnung des Vereins, zu deren Einhaltung sie sich verpflichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und aus Fördermitgliedern.

(3) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Chorgesang im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Die Aufnahme neuer aktiver Chormitglieder richtet sich nach der vom Vorstand festgelegten Aufnahmekapazität der jeweiligen Stimmgruppe im Verhältnis zu den anderen Stimmgruppen. Über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entscheidet der künstlerische Leiter in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach einer Probezeit, die mindestens die Teilnahme an einem Chorprojekt umfassen soll. Im Zweifelsfalle kann zur Überprüfung der stimmlichen Eignung ein Vorsingen in Anwesenheit des musikalischen Leiters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds verlangt werden.

(5) Soweit künstlerische Gründe, insbesondere die sängerische Leistung des Mitglieds es erfordern, kann der künstlerische Leiter ein Ausscheiden aus der aktiven Mitgliedschaft vorschlagen. Der künstlerische Leiter hat hierzu eine Entscheidung des Chorvorstandes herbeizuführen. Dem Mitglied sind vor einer abschließenden Entscheidung ein Gespräch und ein Vorsingen zu ermöglichen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(7) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Frist mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist obliegt das weitere Vorgehen dem Vorstand.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf den Verein. Sämtliche vereinsinternen Unterlagen oder sonstige Dokumente sind an den Verein zurückzugeben. Gleiches gilt für Datenträger jeglicher Art. Dazu zählen auch zum vereinsinternen Gebrauch ausgegebene Bild- und Tondokumente. Insbesondere Notenmaterial ist zurückzugeben, andernfalls wird der Gegenbetrag in Rechnung gestellt. Hat das ausscheidende Mitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein vereinsinterne Daten oder sonstige Dokumente in elektronisch gespeicherter Form erlangt, so sind diese einschließlich der Quell- und Objektcodes zu löschen. Das ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen.

(9) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, in der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

(10) Die Mitglieder des Vereins räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannt, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Aktive Mitgliedschaft

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedoch partizipieren ausschließlich aktive Mitglieder an den Chorproben bzw. an der Gestaltung der öffentlichen Auftritte/Konzerte des Vereins.

(2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „Sächsischer Kammerchor“ zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Von jedem aktiven Mitglied wird die Mitwirkung an allen stattfindenden Chorprojekten erwartet, zu denen der Vorstand einlädt. Näheres regelt die Proben- und Konzertordnung des Vereins, die für alle aktiven Mitglieder verbindlich ist.

### 2. Fördermitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind aber ausdrücklich zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung aufgerufen.

(3) Jedes Fördermitglied erhält einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins. Außerdem wird jedes Fördermitglied in regelmäßigen Abständen über geplante und laufende Chorprojekte informiert und erhält Einladungen zu den Auftritten und Konzerten des Sächsischen Kammerchores.

### 3. Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder sind aufgerufen, die Arbeit des Vereins ideell zu unterstützen. Von der Beitragspflicht sind sie befreit. Sie haben das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, zu der sie gesondert einzuladen sind.

(2) Ehrenmitglieder erhalten dieselben Informationen über die Arbeit des Vereins wie Fördermitglieder. Siehe hierzu Punkt (3) unter „Fördermitglieder“.

(3) Der Eintritt bei vom Verein selbst veranstalteten Konzerten ist für Ehrenmitglieder und jeweils eine Begleitperson frei.

### § 5 Finanzierung, Ehrenamtlichkeit, Vergütungen

(1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der aktiven Mitglieder und Fördermitglieder sowie aus Zuwendungen, Spenden und Konzerteinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der aktiven Mitglieder wird durch eine Betragsordnung geregelt. Diese wird für jedes Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Höhe des Beitrages von Fördermitgliedern liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann für jedes Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festlegen.

(4) Alle aktiven Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, sich bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 N. 26a EStG zu gewähren. Eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder für eine in anderer Funktion für den Verein ausgeübten Tätigkeit ist nicht ausgeschlossen.

(6) Gelder, die der Verein im laufenden Geschäftsjahr nicht verbraucht, werden in den neuen Jahreshaushalt übernommen.

(7) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme neuer aktiver Mitglieder und Fördermitglieder.
- e) Der Vorstand koordiniert und organisiert alle Chorproben bzw. Probenwochenenden, Konzerte und sonstige Auftritte.
- f) Der Vorstand hat die Aufgabe, die aktiven Mitglieder über alle Aktivitäten (Probenwochenenden, Konzerte, öffentliche Auftritte etc.) zu informieren.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Zu wählen sind:

- a) der 1. Vorsitzende und
- b) der 2. Vorsitzende.

Dem Vorstand gehört kraft seines Amtes der künstlerische Leiter als drittes Mitglied an. Er ist geborenes Mitglied im Vorstand.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der künstlerische Leiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(4) Der künstlerische Leiter ist zugleich Dirigent des Chores. Er führt die Probenarbeit durch und leitet die Konzerte und Auftritte des Sächsischen Kammerchores. Ihm obliegt die Auswahl der musikalischen Werke, die durch den Sächsischen Kammerchor zur Einstudierung und Aufführung gelangen sollen.

(5) Der künstlerische Leiter entscheidet über die Orchester- und Solistenbesetzung bei chorsinfonischen Projekten, Kantatenaufführungen und anderen Auftritten mit Instrumenten-/Solistenbeteiligung und schließt die entsprechenden Verträge mit Solisten und Orchestern im Auftrag des Vereins und nach Absprache mit den gewählten Vorstandmitgliedern ab.

(6) Die Entscheidung über Auftritte des Sächsischen Kammerchores in Konzerten unter fremder Leitung sowie über die Bestellung von Gastdirigenten und Probenleitern trifft der künstlerische Leiter in Absprache mit den gewählten Vorstandsmitgliedern.

(7) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine einjährige Amtsdauer einzeln gewählt.

(8) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Voraussetzung für eine vorzeitige Abberufung ist jedoch, dass das betreffende Vorstandsmitglied seine satzungsgemäßen Pflichten grob verletzt hat oder unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(9) Die Vorstandssitzungen erfolgen je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Dabei hat der künstlerische Leiter die Aufgabe, eine Bilanz über die vergangene Chorarbeit zu ziehen und künftige Projekte vorzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

(10) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieses besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest, wobei die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit im Rahmen einer Chorprobe stattfinden sollte. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Jede satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit der Stimmen genügt. Stichwahlen sind zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Körperschaft betrifft.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 Öffentliches Auftreten

(1) Ohne Zustimmung des Vorstandes ist ein öffentliches Auftreten von Mitgliedern des Vereins unter der Bezeichnung „Mitglieder des Sächsischen Kammerchores“ oder unter einem anderen Namen mit dem Bestandteil „Sächsischer Kammerchor“ nicht gestattet.

## § 10 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist – wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen – der Vorstand zuständig.

(2) Der Erlass einer gesonderten Proben- und Konzertordnung, die für alle aktiven Mitglieder verbindlich ist, ist ausdrücklich vorgesehen.

## § 11 Schirmherrschaft

(1) Die Schirmherrschaft über den Sächsischen Kammerchor kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die gezeigt hat, dass sie die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördert.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Schirmherr hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenmitglieds.

(3) Mit der Annahme der Schirmherrschaft erklärt sich der Schirmherr einverstanden, dass mit seinem Namen für die Arbeit des Vereins geworben wird.

(4) Mit Niederlegung der Schirmherrschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.



§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.06.2014 beschlossen und am 13.07.2015 durch einen Vorstandsbeschluss gemäß § 12 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.